

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat gem. §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 482), am 5. Mai 2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang  
„Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“  
mit dem Abschluss M.A.  
an der Philipps-Universität Marburg  
vom 5. Mai 2020**

**§ 1**

Von den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

**§ 2**

(1) Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten.

(2) Die Zahlungspflicht in einem Semester entfällt, falls sich der bzw. die Studierende bis Vorlesungsbeginn exmatrikuliert. Die Zahlungspflicht in einem Semester verringert sich auf 20%, falls sich der bzw. die Studierende innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn exmatrikuliert. Bereits gezahlte Gebühren sind in diesen Fällen vollständig bzw. anteilig zurückzuerstatten.

(3) Ungeachtet dieser Satzung können für den bzw. die Studierenden weitere Kosten (z. B. Semesterbeitrag, Unterbringung, Verpflegung) anfallen.

(4) Im Fall der Beurlaubung der oder des Studierenden ist nur der Semesterbeitrag, jedoch nicht die Gebühr gemäß dieser Satzung zu entrichten. Die Studierenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Wiederaufnahme des Studiums nicht garantiert werden kann. Auf § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ wird verwiesen.

(5) Im Fall der Überschreitung der Regelstudienzeit, steht es den Studierenden frei, innerhalb der Rückmeldefrist einen Antrag auf Gebührenermäßigung an die Präsidentin oder den Präsidenten zu stellen. Über diesen wird im Einzelfall entschieden.

**§ 3**

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt und mit Versendung des Zulassungsbescheids verbindlich.

(2) Der Gebührensatz für den Studiengang beträgt 3.900 € pro Semester. Der Gebührensatz für die Belegung einzelner Module ergibt sich aus der Größe des Moduls in Leistungspunkten. Pro Leistungspunkt beträgt die Gebühr 275 €.

(3) Die Gebührenschuld für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ entsteht mit der Zulassung zum Studiengang. Die jeweils aktuellen Gebühren sind innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist zu entrichten. Sowohl die Einschreibung in den Studiengang als auch die Rückmeldung zum Studiengang erfolgen erst nach Eingang des jeweils festgesetzten Gebührensatzes.

(4) Es ist möglich, einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

#### **§ 4**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. April 2016 außer Kraft.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ ab dem Wintersemester 2021 aufgenommen haben.

Marburg, den 11.05.2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause  
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg